

Herausgeber: Rechtsanwalt Jochen Papenhausen,  
Fachanwalt für IT-Recht und Urheber- & Medienrecht

## Inhalt

S. *IT- und Online-Recht / Internetrecht / Providerrecht / E-Commerce-Recht / Wettbewerbsrecht / Abmahnungsrecht*

---

- 29 BGH: Ebay-Versteigerung / Plagiat statt Original versteigert (Kurzmitteilung)  
31 LG Berlin: Facebook-AGB zum Teil rechtswidrig (Kurzmitteilung)  
31 LG Osnabrück: Unterlassungsanspruch wegen Schufa-Drohung (Volltext)  
>> OLG Hamburg: Bewertungsportal/Kein Anspruch auf Nichtnennung, [MiKaP 2012/02](#), S. 20  
>> OLG Düsseldorf: Erben-Einwilligung für Foto-Ausstellung, [MiKaP 2012/02](#), S. 20

S. *Markenrecht / Urheberrecht / Domainrecht / sonstiges Kennzeichenrecht / Softwarerecht / gewerblicher Rechtsschutz*

---

- 38 OLG Stuttgart: Urheberrechtlicher Verstoß von Fernuniversitäten (Kurzmitteilung)  
>> OLG Hamm: Anschlussinhaber haftet nicht für Filesharing Dritter, [MiKaP 2012/02](#), S. 21  
>> LG Stuttgart: Keine Umkehr der Beweislast bei Tauschbörsen, [MiKaP 2012/02](#), S. 23  
>> Kurzanmerkung RA Papenhausen zu den o. g. Filesharing-Urteilen, [MiKaP 2012/02](#), S. 25

S. *Telekommunikationsrecht / IT-Strafrecht / Vertragsrecht / AGB-Recht / Presserecht / Sonstiges Medienrecht / Sonstiges*

---

- >> LG Osnabrück: Gewerbsmäßiger Betrug durch Abmahnungen, [MiKaP 2012/02](#), S. 25

S. *Arbeitsrecht / Arbeitsvertragsrecht / Kündigungsrecht / Kündigungsschutzrecht / Arbeitszeugnis-Recht / Verwaltungsrecht*

---

- >> LAG Frankfurt: Löschen von Fotos nach Ende des Arbeitsvertrags, [MiKaP 2012/02](#), S. 27

### Impressum:

MiKaP® ist eine Online-Veröffentlichung mit fortlaufenden Seiten für IT- und Medienrecht unter der Website <http://www.mikap.de>.

MiKaP® ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), eingetragen.

Deutsche Bibliothek, Frankfurt am Main: ISSN 1866-1092. Zitiervorschlag: MiKaP® [Jahr], [Seite].

Verantwortlicher Herausgeber: Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht und Urheber- & Medienrecht

Jochen Papenhausen, Ritterstr. 2, D-49074 Osnabrück, Telefon: 0541 - 99 899 788, Telefax: 0541 - 99 899 789,

E-Mail: [post@kanzlei-papenhausen.de](mailto:post@kanzlei-papenhausen.de), Internet: <http://www.kanzlei-papenhausen.de>.

Das ausführliche Impressum können Sie unter der folgenden URL einsehen: <http://www.mikap.de>.

Sämtliche Publikationen sind dauerhaft abrufbar unter <http://www.mikap.de>.

Bitte beachten Sie auch die wichtigen Hinweise am Ende dieser Ausgabe.

## BGH: Ebay-Versteigerung / Plagiat statt Original versteigert (Kurzmitteilung)

Der BGH<sup>1</sup> hatte über eine Internetauktion eines Vertu-Handys bei Ebay zu entscheiden.

Der BGH teilt hierzu in der Presseerklärung<sup>2</sup> u. a. Folgendes mit:

„Die Beklagte bot auf der Internetplattform eBay im Rahmen einer Auktion unter Hinzufügung eines Fotos ein Handy zum Verkauf unter der Bezeichnung "Vertu Weiss Gold" ohne Festlegung eines Mindestpreises zu einem Startpreis von 1 € an. Zur Beschreibung heißt es in dem Angebot, dass der Zustand gebraucht sei. Außerdem teilte die Beklagte dazu Folgendes mit:

"Hallo an alle Liebhaber von Vertu

Ihr bietet auf ein fast neues Handy (wurde nur zum ausprobieren ausgepackt). Weist aber ein paar leichte Gebrauchsspuren auf (erwähne ich Ehrlichkeit halber). Hatte 2 ersteigert und mich für das gelb goldene entschieden. Gebrauchsanweisung (englisch) lege ich von dem gelb goldene bei, das andere habe ich auch nicht bekommen. Dazu bekommt ihr ein Etui, Kopfhörer und Ersatzakku. Privatverkauf, daher keine Rücknahme. Viel Spaß beim Bieten."

Der Kläger gab ein Maximalgebot von 1.999 € ab und erhielt für 782 € den Zuschlag. Die Annahme des seitens der Beklagten angebotenen Handys verweigerte er mit der Begründung, dass es sich um ein Plagiat handele. Der Kläger hat behauptet, dass ein Original des von der Beklagten angebotenen Handys 24.000 € koste. Die auf Zahlung von 23.218 € Schadensersatz (24.000 € abzüglich des Kaufpreises von 782 €) nebst Zinsen und vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren gerichtete Klage hatte in den Vorinstanzen<sup>3</sup> keinen Erfolg.

Die dagegen gerichtete Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils. Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass der zwischen den Parteien zustande gekommene Kaufvertrag entgegen der Annahme des Berufungsgerichts nicht als sogenanntes wucherähnliches Rechtsgeschäft gemäß § 138 Abs. 1 BGB<sup>4</sup> nichtig ist. Zwar entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass Rechtsgeschäfte, bei denen ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht, dann nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig sind, wenn weitere Umstände, wie etwa eine verwerfliche Gesinnung hinzutreten. Auf eine derartige Gesinnung kann beim Verkauf von Grundstücken und anderen hochwertigen Sachen regelmäßig geschlossen werden, wenn der Wert der Leistung annähernd doppelt so hoch ist wie der der Gegenleistung. Von einem solchen Beweisanzeichen kann bei einer Onlineauktion jedoch nicht ohne weiteres

<sup>1</sup> BGH, Urteil vom 28.03.2012, Az. VIII ZR 244/10.

<sup>2</sup> BGH, Presseerklärung vom 28.03.2012, Nr. 40/2012, zum Urteil vom 28.03.2012, Az. VIII ZR 244/10, s. unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de).

<sup>3</sup> LG Saarbrücken, Urteil vom 21.08.2009, Az. 12 O 75/09; OLG Saarbrücken, Urteil vom 26.08.2010, Az. 8 U 472/09.

<sup>4</sup> § 138 BGB: Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher: (1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig. (2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

ausgegangen werden. Denn die Situation einer Internetversteigerung unterscheidet sich grundlegend von den bisher entschiedenen Fällen, in denen sich in den Vertragsverhandlungen jeweils nur die Vertragsparteien gegenüberstanden.

Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann auch eine Beschaffenheitsvereinbarung des Inhalts, dass es sich bei dem angebotenen Mobiltelefon um ein Originalexemplar der Marke Vertu handelt, nicht verneint werden. Das Berufungsgericht meint, gegen die Annahme einer entsprechenden Beschaffenheitsvereinbarung (§ 434 Abs. 1 Satz 1<sup>5</sup>) spreche "vor allem" der von der Beklagten gewählte Startpreis der Auktion von 1 €. Diese Begründung trägt nicht.

Das Berufungsgericht verkennt, dass dem Startpreis angesichts der Besonderheiten einer Internetauktion im Hinblick auf den Wert des angebotenen Gegenstandes grundsätzlich kein Aussagegehalt zu entnehmen ist.

Denn der bei Internetauktionen erzielbare Preis ist von dem Startpreis völlig unabhängig, da er aus den Maximalgeboten der Interessenten gebildet wird, so dass auch Artikel mit einem sehr geringen Startpreis einen hohen Endpreis erzielen können, wenn mehrere Bieter bereit sind, entsprechende Beträge für den Artikel zu zahlen.

Aus diesen Gründen kann dem Berufungsgericht schließlich auch insoweit nicht gefolgt werden, als es den geltend gemachten Schadensersatzanspruch mit der Hilfsbegründung verneint hat, dem Kläger sei der – unterstellte – Mangel der Unechtheit des von der Beklagten angebotenen Mobiltelefons infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben (§ 442 Abs. 1 Satz 2 BGB<sup>6</sup>), weil es erfahrungswidrig sei, dass ein Mobiltelefon mit dem von dem Kläger behaupteten Wert zu einem Startpreis von 1 € auf einer Internetplattform angeboten werde.

Die Sache wurde an das Berufungsgericht zurückverwiesen, damit dieses die noch erforderlichen Feststellungen treffen kann, auf deren Grundlage das Berufungsgericht in umfassender Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen haben wird, ob das Angebot der Beklagten aus der Sicht eines verständigen Empfängers ein Originalgerät der Marke Vertu zum Gegenstand hatte.“

Vgl. zur Ebay-Versteigerung einer Original-Verpackung Landgericht Osnabrück<sup>7</sup> und Amtsgericht Osnabrück<sup>8</sup>, [MiKaP 2011/03](#), S. 34

---

<sup>5</sup> § 434 BGB: Sachmangel: Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat.

<sup>6</sup> § 442 BGB: Kenntnis des Käufers: Die Rechte des Käufers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er bei Vertragsschluss den Mangel kennt. Ist dem Käufer ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann der Käufer Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

<sup>7</sup> LG Osnabrück, Beschlüsse vom 11.04.2011 und 10.05.2011, Az. 7 S 118/11.

<sup>8</sup> AG Osnabrück, Urteil vom 25.02.2011, Az. 15 C 146/10 (11).

### **LG Berlin: Facebook-AGB zum Teil rechtswidrig (Kurzmitteilung)**

Nach dem LG Berlin<sup>9</sup> verstößt Facebook mit dem sog. Freundfinder gegen Verbraucherrechte. Geklagt hatte der Bundesverbandes der Verbraucherzentralen.

Das LG Berlin monierte, dass Facebook-Mitglieder dazu verleitet würden, Namen und E-Mail-Adressen von Freunden in Facebook mit aufzunehmen, die selbst nicht bei Facebook sind. Diese Freunde von Facebook-Mitglieder erhielten sodann eine Einladung, ohne zuvor eine entsprechende Einwilligung erteilt zu haben.

Zudem sei diese Vorgehensweise für Facebook-Mitglieder nicht ausreichend erkennbar.

### **LG Osnabrück: Unterlassungsanspruch wegen Schufa-Drohung (Volltext)**

Das Landgericht Osnabrück hat entschieden, dass Inkassobüros nicht mit einer Schufa-Auskunft drohen dürfen und dass gegenüber dem anmahnden Inkassobüro sodann ein Unterlassungsanspruch besteht, der im einstweiligen Verfügungsverfahren durchgesetzt werden kann.

Das Urteil der 2. Kammer des Landgerichts Osnabrück lautet wie folgt:

„Landgericht Osnabrück  
Verkündet am: 02.04.2012  
Geschäfts-Nr.: 2 0 428/12

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Herrn XY  
Verfügungskläger

Prozessbevollmächtigte: Anwaltskanzlei Papenhausen, Ritterstraße 2, 49074 Osnabrück,

gegen

XY<sup>10</sup>  
Verfügungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte: XY

---

<sup>9</sup> LG Berlin, Urteil vom 06.03.2012, Az. 16 O 551/10.

<sup>10</sup> Inkassobüro, welches wegen angeblichen Filesharing Anschlussinhaber anmahnt.

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück auf die mündliche Verhandlung vom 26.03.2012 durch die Richterin am Landgericht Dr. XY als Einzelrichterin für Recht erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung des Landgerichts Osnabrück vom 20.02.2012 wird mit der Maßgabe bestätigt, dass die Verfügungsbeklagte es zu unterlassen hat, wegen Nichtzahlung eines Betrages von € 1.286,80 gemäß dem Schreiben der Verfügungsbeklagten vom 24.01.2012 die personenbezogenen Daten den Verfügungskläger betreffend an die Schufa Holding AG zu übermitteln, solange sie keinen rechtskräftigen Titel über diese Forderung gegen den Verfügungskläger erwirkt hat.

2. Die weiteren Kosten des Rechtsstreits trägt die Verfügungsbeklagte.

#### Tatbestand

Der Verfügungskläger verlangt von der Verfügungsbeklagten die Unterlassung der Vornahme einer Schufa-Eintragung zu seinen Lasten.

Mit Schreiben vom 24.01.2012 forderte die Verfügungsbeklagte den Verfügungskläger zur Zahlung eines Betrages von 1.286,80 € auf.

In dem Schreiben heißt es unter anderem, dass die Gläubigerin des Verfügungsklägers die Verfügungsbeklagte „letztmalig außergerichtlich mit der Einziehung der gegen Sie bestehenden und unbestrittenen Forderung beauftragt habe.

Weiter heißt es in dem Schreiben, „schon heute weisen wir in Erfüllung unserer Pflicht darauf hin, dass wir Daten von fälligen und unbestrittenen Forderungen an die Schufa Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden übermitteln, soweit die Forderung nicht ausgeglichen wird und die Weitergabe der Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der eines Dritten erforderlich ist“.

Dem Schreiben vom 24.01.2012 war eine Zahlungsvereinbarung beigelegt, die unter dem Stichwort „Ihre Vorteile“ den Hinweis enthielt:

„Keine Meldung an die Schufa Holding“

Mit anwaltlichem Schreiben vom 03.02.2012, das der Verfügungsbeklagten per Fax übermittelt wurde und das sie auch erhielt, forderte der Prozessbevollmächtigte des Verfügungsklägers die Verfügungsbeklagte unter Hinweis auf die Vermeidung gerichtlicher Schritte auf, eine Unterlassungserklärung abzugeben.

Die Verfügungsbeklagte sollte zum einen erklären, dass man sich keiner Forderung gegenüber der Verfügungskläger berühme und zum anderen, dass man keine Eintragung bei der Schufa Holding AG vornehmen werde.

Auf das Schreiben des Bevollmächtigten des Verfügungsklägers erfolgte innerhalb der gesetzten Frist keine Reaktion der Verfügungsbeklagten.

Mit Beschluss vom 20.02.2012 wurde die Verfügungsbeklagte auf Antrag des Verfügungsklägers vom 19.02.2012 im Wege der einstweiligen Verfügung verurteilt, es zu unterlassen wegen Nichtzahlung eines Betrages in Höhe von 1.286,80 € gemäß Schreiben der Antragsgegnerin vom 24.01.2012 einen Eintrag zu Lasten des Antragstellers bei der Schufa Holding AG vorzunehmen, solange sie keinen rechtskräftigen Titel über diese Forderung gegen den Antragsteller erwirkt hat.

Gegen diesen Beschluss hat die Verfügungsbeklagte mit Schriftsatz vom 01.03.2012 Widerspruch eingelegt.

Der Verfügungskläger beantragt nunmehr, die einstweilige Verfügung vom 20.02.2012 zu bestätigen.

Die Verfügungsbeklagte beantragt, die einstweilige Verfügung aufzuheben und den zugrunde liegenden Antrag zurückzuweisen.

Die Verfügungsbeklagte ist der Auffassung, dass der Verfügungskläger nicht hinreichend glaubhaft gemacht hätte, dass die mit Schreiben vom 24.01.2012 angemahnte Forderung zuvor durch den Verfügungskläger bestritten worden sei.

Es stelle daher keinen Rechtsverstoß dar, dass die Verfügungsbeklagte im Schreiben vom 24.01.2012 mitgeteilt habe, dass es sich um eine unbestrittene Forderung handele, die bei Nichtausgleichung zur Folge hätte, dass eine Meldung an die Schufa Holding AG erfolge.

Eine Reaktion auf das Schreiben vom 03.02.2012 sei nicht erforderlich gewesen, da der Verfügungskläger in diesem Schreiben die Forderung bestritten habe und daher offenkundig gewesen wäre, dass eine Meldung der Daten an die Schufa Holding AG durch die Verfügungsbeklagte nicht erfolgen würde, da es in dem Schreiben vom 24.01.2012 nur hieße, dass bei unbestrittenen Forderungen eine Meldung erfolge.

#### Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung war mit der aus dem Tenor ersichtlichen Änderung zu bestätigen.

Die vom Gericht im Urteil gewählte Tenorierung hält sich im Rahmen von § 938 ZPO.

Da die Verfügungsbeklagte selbst keine Eintragung bei der Schufa Holding AG vornehmen kann, sondern vielmehr nur die Daten des Verfügungsklägers an die Schufa Holding AG übermitteln kann, die dann wiederum die Daten des Verfügungsklägers speichert und einen "Eintrag vornimmt", war der Tenor insoweit klarzustellen, ohne dass ein Verstoß gegen § 308 ZPO vorliegen würde.

Ziel des Verfügungsklägers war, dass seine Daten nicht an die Schufa Holding AG übermittelt werden, solange die Verfügungsbeklagte nicht über einen rechtskräftigen Titel verfügt.

Dem Verfügungskläger steht gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu.

Der Verfügungskläger kann von der Verfügungsbeklagten verlangen, dass diese es unterlässt, wegen Nichtzahlung eines Betrages in Höhe von 1.286,80 € die personenbezogenen Daten des Verfügungsklägers an die Schufa Holding AG zu übermitteln, so lange die Verfügungsbeklagte keinen rechtskräftigen Titel über diese Forderung gegen den Verfügungskläger erwirkt hat.

Die Übermittlung personenbezogener Daten über eine Forderung an Dritte würde im vorliegenden Fall eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen, welches als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB auch durch § 1004 BGB geschützt ist (vgl. Palandt, BGB, 70. Aufl., § 823, Rn. 85), da die Übermittlung gegen § 28a BDSG verstoßen würde.

Eine Übermittlung personenbezogener Daten über eine Forderung an Auskunftseien, wie sie die Schufa Holding AG ist, ist nach § 28a BDSG u.a. nur zulässig, wenn der Betroffene die Forderung nicht bestritten hat.

Vorliegend hat der Verfügungskläger mit Schriftsatz vom 03.02.2012 das Bestehen der Forderung, derer sich die Verfügungsbeklagte in ihrem Schreiben vom 24.01.2012 berühmte, bestritten.

Da auch ansonsten keiner der in § 28a BDSG genannten Fälle vorliegt, wäre eine Übermittlung der personenbezogenen Daten des Verfügungsklägers über die von der Verfügungsbeklagten geltend gemachte Forderung rechtswidrig.

Dem Unterlassungsanspruch des Verfügungsklägers steht nicht entgegen, dass zum Zeitpunkt der Beantragung der einstweiligen Verfügung eine Übermittlung der personenbezogenen Daten durch die Verfügungsbeklagte noch nicht erfolgt war. Ein Unterlassungsanspruch kann auch dann geltend gemacht werden, wenn erstmals eine Beeinträchtigung unmittelbar und ernsthaft droht (vgl. Palandt, BGB, 70. Aufl., Einf v § 823, Rn. 20; § 1004, Rn. 32).

So liegt der Fall hier. Es bestand zum Zeitpunkt des Erlasses der einstweiligen Verfügung eine ernsthaft drohende Beeinträchtigung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Verfügungsklägers.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 03.02.2012 bestritt der Verfügungskläger das Bestehen der Forderung, derer sich die Verfügungsbeklagte in ihrem Schreiben vom 24.01.2012 berühmte.

Aufgrund des Bestreitens war die Verfügungsbeklagte nicht berechtigt, die personenbezogenen Daten des Verfügungsklägers wegen dieser Forderung an die Schufa Holding AG zu übermitteln,

da eine Übermittlung einen Verstoß gegen § 28a BDSG bedeutet hätte. Die Verfügungsbeklagte war damit verpflichtet, eine Datenübermittlung zu unterlassen.

Nachdem die Verfügungsbeklagte auf die Aufforderung des Verfügungsklägers, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben und u.a. zu erklären, dass eine Meldung der Daten an die Schufa Holding AG nicht erfolgen würde, jedoch nicht reagierte, bestand die ernsthafte Gefahr, dass die Verfügungsbeklagte gegen die ihr obliegende Unterlassungspflicht verstoßen könnte und allein aufgrund der Nichtzahlung der Forderung die Daten des Verfügungsklägers an die Schufa Holding AG übermitteln würde. Gerade die Nichtreaktion der Verfügungsbeklagten begründete die Besorgnis, dass sie an ihrer Rechtsposition festhält und nicht bereit ist, der Aufforderung des Verfügungsklägers nachzukommen.

Der Verfügungskläger musste - entgegen der Auffassung der Verfügungsbeklagten - nicht annehmen, dass aufgrund des erfolgten Bestreitens der Forderung die Verfügungsbeklagte (freiwillig) von einer Datenübermittlung an die Schufa Holding AG absehen würde. Aus einer Nichtreaktion auf die Anforderung einer Unterlassungserklärung kann und muss der Anspruchsteller nicht folgern, dass der Anspruchsgegner sich fortan gesetzeskonform verhalten werde.

Dies gilt insbesondere vor folgendem Hintergrund:

Mit Schreiben vom 24.01.2012 hatte die Verfügungsbeklagte dem Verfügungskläger für den Fall der Nichtzahlung der geltend gemachten Forderung die Meldung seiner Daten an die Schufa Holding AG angekündigt.

In dem Schreiben wird an zwei Stellen deutlich hervorgehoben, dass im Falle der Nichtzahlung eine Meldung der Daten an die Schufa Holding AG erfolgen wird. Zum einen heißt es in dem Schreiben vom 24.01.2012, dass es sich um eine "bestehende und unbestrittene" Forderung handele und dass bei unbestrittenen Forderungen die "Pflicht" der Verfügungsbeklagten bestehe, die Daten an die Schufa Holding AG weiterzuleiten, "soweit die Forderung nicht ausgeglichen" werde.

Zum anderen heißt es in der dem Schreiben beigelegten Zahlungsvereinbarung, dass ein Vorteil der Unterzeichnung der Vereinbarung - und damit dem Anerkenntnis der Zahlungspflicht - darin bestehe, dass keine Meldung an die Schufa Holding erfolge. Die Formulierungen in dem Schreiben der Verfügungsbeklagten lässt bei einem objektiven Dritten den Eindruck entstehen, dass eine Meldung an die Schufa Holding AG nur durch Zahlung vermieden werden könne.

Dass allein das Bestreiten der Forderung ausreichend sei, um eine Übermittlung der Daten an die Schufa Holding AG zu verhindern, lässt sich aus dem Wortlaut des Schreibens vom 24.01.2012 nicht entnehmen. Dies gilt umso mehr, als durch die Formulierung des Schreibens der Eindruck erweckt wird, als bestünde die Forderung zu Recht und als gebe es keine Möglichkeit, sich gegen die Forderung zur Wehr zu setzen.



So ist von einer "bestehenden und unbestrittenen Forderung" die Rede; davon, dass "auf die berechnete Forderung nicht durch Zahlung reagiert" worden sei; davon, dass "die Schulden aus dem Erstattungsanspruch zu tilgen" seien; und von einem "kostengünstigen und schnellen Weg der Entschuldung".

In der dem Schreiben vom 24.01.2012 beigefügten Zahlungsvereinbarung wird zudem zu der Erklärung aufgefördert "ich erkenne die Forderung dem Grund und der Höhe nach an und verzichte auf die Einrede der Verjährung."

Am Ende der Zahlungsvereinbarung wird der Empfänger des Schreibens zudem darauf hingewiesen, dass er "prinzipiell für die über seinen Anschluss begangenen Urheberrechtsverletzungen hafte" und dass er auf das "Abmahnschreiben und der Rechtsanwälte Urmann Kollegen nicht reagiert" habe. Es ergeht dann noch der - rechtlich zudem unzutreffende - Hinweis, dass der Empfänger des Schreibens als Abgemahnter die Darlegungs- und Beweislast dafür trage, dass die Abmahnung nicht zugegangen sei.

All diese Formulierungen dienen primär dem Ziel, den Empfänger eines solches Schreibens zu einer Zahlung zu veranlassen. Sie sind alle geeignet, einen entsprechenden Druck auf den Empfänger auszuüben, da er annehmen muss, dass die in dem Schreiben angekündigten negativen Konsequenzen nur durch die Zahlung der geltend gemachten Forderung zu vermeiden sind.

Wenn bei einer solchen Sachlage die Verfügungsbeklagte auf die Anfrage des Verfügungsklägers, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, nicht reagiert, kann und muss davon ausgegangen werden, dass sich die Verfügungsbeklagte allein aufgrund des Umstandes, dass keine Zahlung erfolgt ist, als berechnigt zur Datenweitergabe ansieht und damit eine konkrete Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Verfügungsklägers droht.

Diese drohende Beeinträchtigung durch die Verfügungsbeklagte besteht auch fort. Der Unterlassungsanspruch des Verfügungsklägers hat sich nicht erledigt.

Die Verfügungsbeklagte hat - weder außergerichtlich noch im Rahmen des Prozesses - eine entsprechende Unterlassungserklärung abgegeben. Sie hat vielmehr durch ihr prozessuales Verhalten weiter die Besorgnis geschürt, dass ohne eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an die Schufa Holding AG erfolgen könnte.

Die Verfügungsbeklagte hat zunächst Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung eingelegt und die Aufhebung der Verfügung beantragt, ohne die Verpflichtung, die Daten nicht an die Schufa Holding AG zu übermitteln, anzuerkennen.

Die Verfügungsbeklagte hat darüber hinaus die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung der einstweiligen Verfügung beantragt. Wäre dem Antrag auf einstweilige Einstellung der

Zwangsvollstreckung stattgegeben worden, hätte grundsätzlich für die Verfügungsbeklagte die Möglichkeit bestanden, die Daten des Verfügungsklägers an die Schufa Holding AG zu übermitteln. Da die Verfügungsbeklagte einen solchen Antrag gestellt hat, muss angenommen werden, dass die Verfügungsbeklagte nicht bereit war, sich entsprechend dem Tenor der einstweiligen Verfügung zu verhalten.

Schließlich hat die Verfügungsbeklagte auch in der mündlichen Verhandlung den Antrag auf Aufhebung der einstweiligen Verfügung gestellt und auch dadurch deutlich gemacht, dass sie nicht bereit ist, die vom Verfügungskläger beantragte Unterlassungsverpflichtung abzugeben. Es besteht vor diesem Hintergrund auch weiterhin die Besorgnis einer drohenden Beeinträchtigung. Das prozessuale Verhalten der Verfügungsbeklagten lässt nicht den sicheren Schluss zu, dass künftig eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Verfügungsklägers nicht mehr zu besorgen wäre.

Unerheblich ist vorliegend, ob der Verfügungskläger bereits vor dem 03.02.2012 das Bestehen der von der Verfügungsbeklagten geltend gemachten Forderung bestritten hat.

Diese Frage wäre zwar möglicherweise unter schadensersatzrechtlichen Gesichtspunkten, etwa wegen des Ersatzes von Rechtsanwaltskosten, relevant.

Für den vom Verfügungskläger geltend gemachten Unterlassungsanspruch ist jedoch ausreichend, dass die Verfügungsbeklagte - nachdem der Verfügungskläger die geltend gemachte Forderung mit Schriftsatz vom 03.02.2012 bestritten hatte - nicht erklärt hat, dass eine Übermittlung der Daten an die Schufa Holding AG nicht erfolgen wird. Schon durch dieses Verhalten hat die Verfügungsbeklagte - wie oben ausgeführt - Grund zu der Besorgnis gegeben, dass trotz des erfolgten Bestreitens der Forderung die personenbezogenen Daten des Verfügungsklägers unter Verstoß gegen § 28a BDSG an die Schufa Holding AG übermittelt werden.

Vor diesem Hintergrund ist auch nicht entscheidend, ob der Verfügungskläger glaubhaft gemacht hat bzw. dass die Forderung bereits vor dem glaubhaft machen musste, 24.01.2012 bestritten worden ist und diese Erklärung den Zedenten der Verfügungsbeklagten auch zugegangen ist, wenn auch nach dem Vortrag des Verfügungsklägers und den vom Verfügungskläger vorgelegten Schreiben vom 27.10.2010 und 24.11.2011 hiervon auszugehen ist.

Es liegt auch ein Verfügungsgrund vor. Die Anforderungen an den Verfügungsgrund einer Sicherungsverfügung sind erfüllt, denn zur Abwendung einer Beeinträchtigung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Verfügungsklägers war eine sofortige Sicherung erforderlich.

Die Verfügungsbeklagte hatte mit Schreiben vom 24.01.2012 eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an die Schufa Holding AG angedroht. Wäre eine Übermittlung erfolgt, hätten dem Verfügungskläger konkrete Nachteile gedroht, da seine Kreditwürdigkeit hätte in Frage gestellt werden können. Ein negativer Schufa-Eintrag kann erhebliche wirtschaftliche

Nachteile für den Betroffenen mit sich bringen.

Diesen Nachteilen konnte nur im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vorgebeugt werden, da ein Rechtsschutz im ordentlichen Verfahren zu spät gekommen wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Einer Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit bedurfte es nicht. Ein bestätigendes Urteil im einstweiligen Rechtsschutz ist nach § 929 ZPO ohne besonderen Ausspruch vollstreckbar (vgl. Zöller, ZPO, 29. Aufl., § 922, Rn. 16; § 929, Rn. 1).

Dr. St.“

### OLG Stuttgart: Urheberrechtlicher Verstoß von Fernuniversitäten (Kurzmitteilung)

Nach dem OLG Stuttgart<sup>11</sup> verstößt die öffentliche Zugänglichmachung von Buchpassagen aus Lehrbüchern gegen das Urheberrecht:

Das Zugänglichmachen diene nicht der Veranschaulichung im Unterricht, da den Studenten die gesamte Pflichtlektüre zur Verfügung gestellt werde.

Der Erwerb der Lehrbücher sei daher nicht mehr erforderlich.

Die Zugänglichmachung von Lehrbüchern zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts falle daher nicht unter § 52a UrhG<sup>12</sup>.

§ 52a regelt die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung<sup>13</sup>:

„(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern

oder

2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

<sup>11</sup> OLG Stuttgart, Urteil vom 04.04.2012, Az. 4 U 171/11.

<sup>12</sup> Das OLG Stuttgart hat die Revision zum BGH zugelassen.

<sup>13</sup> § 52a: Nicht mehr anzuwenden gem. § 137k (F 2008-12-07) mWv 1.1.2013.

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

---

*Wichtige Hinweise:*

MiKaP ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), angemeldet und genießt mit der Veröffentlichung im deutschen Markenblatt entsprechenden Markenschutz.

Die in der Publikation enthaltenen Inhalte, Anmerkungen und Beiträge sind ferner urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Mikroverfilmung, Speicherung etc. auch nur auszugsweise ist außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und ggf. strafbar. Soweit die Leitsätze der Gerichtsentscheidungen vom Herausgeber oder von sonstigen Autoren bearbeitet wurden, genießen auch diese urheberrechtlichen Schutz.

Mit Namen gekennzeichnete Aufsätze, Urteilsanmerkungen etc. stellen nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers dar.

Eine konkrete rechtliche Beratung kann diese Publikation nicht ersetzen. Alle Angaben sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.